

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation und Medien

über die Drucksache

20/11714: Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Hafenenwicklungsgesetzes (Senatsantrag)

Vorsitz: **Dorothee Martin (i.V.)**

Schriftführung: **Olaf Ohlsen (i.V.)**

I. Vorbemerkung

Die Drs. 20/11714 war in der Plenarsitzung der Hamburgischen Bürgerschaft am 22. Mai 2014 auf Antrag der GRÜNEN Fraktion an den Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien überwiesen worden. Der Ausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2014 abschließend mit der Vorlage.

II. Beratungsinhalt

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, dass sich die vorliegende Gesetzesänderung im Wesentlichen auf die Änderung eines Wortes beziehe. Die veränderte Situation im Hafen und die verfolgten Ziele machten es erforderlich, in § 14 Absatz 1 das Wort „Hafenerweiterungsgebietes“ durch das Wort „Hafengebietes“ zu ersetzen. In der Vergangenheit sei davon ausgegangen worden, dass in Zusammenhang mit den Planfeststellungsverfahren vor allem auf die Hafenerweiterungsgebiete Bezug genommen werde. Da die heutigen Planfeststellungsverfahren und die vorbereitende Herrichtung sich jedoch weniger auf die Hafenerweiterungsgebiete, sondern auf Gebiete wie den Zentralhafen Steinwerder bezögen, sei es sinnvoll, diesem Umstand in der Wahl der angemessenen Terminologie Rechnung zu tragen.

Der FDP-Abgeordnete fragte, ob mit dieser Umbenennung Änderungen im Verfahrensrecht, im Planungsrecht oder im Drittbeteiligungsrecht einhergingen oder ob die Anpassung lediglich redaktioneller Natur ohne jegliche materielle Auswirkung sei.

Bezogen auf die Beteiligungsrechte erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass in einem Planfeststellungsverfahren alle Betroffenen zu beteiligen seien. Hier gebe es keinen Unterschied zu Planfeststellungen nach anderem Fachrecht. Es werde jedoch zukünftig ein gestuftes Verfahren eingesetzt, wie es bisher aus dem Hafenerweiterungsgebiet bekannt sei: Zuerst werde ein Planfeststellungsverfahren zur Restrukturierung des Gebietes durchgeführt und danach ein zweites Verfahren zum Endausbau. Letzteres könne je nachdem, was auf der Fläche geplant sei, ein Planfeststellungsverfahren, aber auch ein anderes Verfahren sein. In dem ersten Planfeststellungsverfahren, das zur Restrukturierung stattfinde, seien allerdings alle betroffenen Belange zu berücksichtigen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter ergänzten, dass es sich nicht nur um eine redaktionelle Änderung handele, da nun ein Planfeststellungsverfahren zur Restrukturierung nicht nur für das Hafenerweiterungsgebiet, sondern auch innerhalb des

Hafengebietes vorgesehen sei. Bislang sei es so gewesen, dass für Änderungen im Hafengebiet das einschlägige Fachrecht, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, zugrunde gelegt worden sei. Dieses sähe Planfeststellungsverfahren vor, die jedoch voraussetzten, dass bereits sehr klar sei, wie das Entstehende am Ende aussehen sollte. Dies werde weiterhin das Instrument der Wahl sein, wenn genau feststehe, dass beispielsweise ein Terminal oder Ähnliches konkret an einer Stelle entstehen solle. Wenn es jedoch um größere Vorhaben gehe, die der Restrukturierung dienen, sei es sinnvoll, das Instrument, das bislang nur für das Hafenerweiterungsgebiet vorgesehen gewesen sei, auch im Hafen einzusetzen.

Der Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE betonte, dass es auch in der Vergangenheit Umstrukturierungen im Hafen gegeben habe. Beispielsweise seien bei Blohm & Voss immer wieder Umbauten durchgeführt worden. Vor diesem Hintergrund zeigte er sich angesichts der formulierten Erforderlichkeiten irritiert und merkte an, sich nicht sicher zu sein, welche Konsequenzen die Veränderung dieses kleinen Satzes tatsächlich habe. Es gebe bezogen auf die Flächengrößen einen signifikanten Unterschied, ob der ganze Hafen betroffen sei oder lediglich das Hafenerweiterungsgebiet.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter wiesen darauf hin, dass der Hafen kein rechtsfreier Raum sei. Das Beispiel von Blohm & Voss aufgreifend berichteten sie, dass es in diesem Fall völlig normal gewesen sei, ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, bevor bauliche Veränderungen durchgeführt worden seien. Aktuell sei jedoch in Planung, bestimmte Hafenbecken im Zentralhafen Steinwerder zuzuschütten und das Areal auf zukünftige Planungen vorzubereiten. Es gehe also um die Restrukturierung einer Fläche, die in dieser Form gewöhnlich nicht stattfindet. Bei der Vorbereitung der Planungen sei aufgefallen, dass zur rechtlichen Absicherung die dargelegte Änderung erforderlich sei und mitnichten werde angestrebt, bestehende Gesetzeslagen trickreich auszuhebeln. Es handele sich vielmehr um die Schaffung eines Instruments, das es ermögliche, an neue Herausforderungen in geeigneter Weise heranzugehen. Damit würden keinerlei Beteiligungsrechte oder materielle Rechte Dritter außer Kraft gesetzt. Es werde lediglich klargestellt, dass bei größeren Restrukturierungsvorhaben, die eine sehr lange Planungsphase benötigten, erforderlich sei, die Planungen immer weiter zu konkretisieren und es daher sinnvoll sei, die Frage danach möglichst lange offen zu halten, wie der konkrete Endausbau aussehe. Das werde durch die Gesetzesänderung innerhalb des Hafengebietes ermöglicht. Für das Hafenerweiterungsgebiet ergebe sich dadurch im Übrigen keine Veränderung. Die Grenzen des Hafens seien im Hafenerweiterungsgesetz beschrieben und Moorburg oder Francop befänden sich im Hafenerweiterungsgebiet und seien von der vorgesehenen Gesetzesänderung in keiner Weise betroffen.

Die CDU-Abgeordneten fassten zusammen, dass mit der geplanten Gesetzesänderung erreicht werden solle, im Hafengebiet schneller zu agieren. Sie interessierte, ob die Möglichkeiten hierfür bislang nicht gegeben gewesen seien. Für sie sei noch unklar, wo genau die Gesetzesänderung Vorteile schaffe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten klar, dass weiterhin mit Planfeststellungsverfahren zur vorbereitenden Herrichtung von Flächen gearbeitet werde. Bislang sei dieses Instrument lediglich für Hafenerweiterungsgebiete genutzt worden, sollte aber zukünftig auch für das Hafenkerngebiet zur Verfügung stehen. Da im mittleren Freihafen Änderungen durchgeführt werden sollten, könne mit der vorsorgenden Flächenherrichtung Zeit gewonnen werden. Durch die Gesetzesänderung werde eine höhere Flexibilität ermöglicht.

Die CDU-Abgeordneten interessierte, welche Projekte konkret beschleunigt werden sollten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten klar, dass die Gesetzesänderung nicht auf ein bestimmtes Projekt abziele. Vielmehr knüpfe sie an die im Hafenerweiterungsplan erklärte Zielsetzung an, wonach die Flächen innerhalb des Hafens stärker für die künftige Ausrichtung des Hafens in den Blick rücken sollten. In dem Hafenerweiterungsplan sei festgehalten, dass Restrukturierungen innerhalb des Hafengebietes Vorrang vor Hafenerweiterungen haben sollten. Dies habe zu der Fragestellung geführt, wie dies rechtlich am besten umgesetzt werden könne. Hierzu biete sich das Instru-

ment der Planfeststellung gemäß Hafenenwicklungsgesetz an, das erfolgreich bei der Hafenerweiterung in Altenwerder eingesetzt worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter betonten, dass es an den einzelnen Terminals wie Tollerort, Eurogate, Burchardkai, CTA und CTS noch enorme Potenziale gebe. Im Bereich des CTS stünden derzeit mit dem Bau des Kreuzfahrtterminals und dem Hansa Terminal bei Buss Maßnahmen an, für die zwar Schritte unternommen werden müssten, deren Gesamtkonzeption aber noch nicht feststehe.

Die CDU-Abgeordneten fragten nach, welche Maßnahmen konkret geplant seien. Der Presse seien bereits Informationen zu entnehmen gewesen, die innerhalb der BWVI sicherlich bekannt seien. Diskutiert werde beispielsweise, Hamburg als Austragungsort für Olympia zu positionieren und in diesem Zusammenhang habe es bereits Überlegungen gegeben, hierfür Flächen am Grasbrook herzurichten. Auch das Überseezentrum sei in diese Überlegungen einbezogen. Sie interessierte, ob diese Planungen mit der vorliegenden Drucksache in Verbindung stünden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter unterstrichen, dass die vorliegende Drucksache in keinerlei Zusammenhang mit Olympia stehe. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) habe einen umfangreichen Fragenkatalog übersandt, der aktuell beantwortet werde. Viele Gremien in der Stadt seien sehr ernsthaft mit diesem Thema befasst und nach der Rücksendung obliege es dem DOSB zu entscheiden, welche Stadt Austragungsort für Olympia werden solle. Für den Senat stehe fest, dass Hamburg nicht in Gigantismus verfallen und in einen Wettbewerb einsteigen werde, um unter allen Umständen als Austragungsort ausgewählt zu werden. Wenn Hamburg sich dafür zur Verfügung stelle, werde dies in einem angemessenen Rahmen erfolgen, wie es sich für eine Bürgerstadt wie Hamburg gezieme. Die Dekadenstrategie habe vielfältige Aspekte im Blick und es werde sich zeigen, ob Hamburg im Jahr 2028 als Austragungsort für Olympia in Betracht komme. Erst wenn Hamburg tatsächlich Olympiakandidat werde, müsse darüber nachgedacht werden, wo welche Sportstätten errichtet werden könnten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter fügten hinzu, Olympia durchaus positiv gegenüberzustehen, da damit der Reiz der Stadt als touristische Attraktion steige. Olympia habe in der Vergangenheit für viele Städte einen Wachstumsschub ausgelöst und dazu beigetragen, dass beispielsweise Infrastrukturmaßnahmen in nennenswertem Umfang umgesetzt worden seien, wovon die Städte profitiert hätten. Vor diesem Hintergrund sei durchaus nicht abwegig, dass Hamburg als Austragungsort für Olympia infrage komme. Es gehe allerdings nicht darum, dies um jeden Preis anzustreben.

Die Vorsitzende leitete nach diesen Ausführungen zur Abstimmung über.

III. Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Medien empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig bei Enthaltung des FDP-Abgeordneten und des Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE und bei Nicht-Anwesenheit des Abgeordneten der GRÜNEN, das Petitum aus der Drs. 20/11714 anzunehmen.

Olaf Ohlsen (i.V.), Berichterstattung